

RS OGH 1979/2/5 Bkd52/78, Bkd51/80; Bkd69/79; Bkd13/81; Bkd65/81; Bkd23/82; Bkd100/85; Bkd40/86; 11B

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1979

Norm

DSt 1872 §2 C3

DSt 1990 §1 C3

Rechtssatz

Die Umwandlung einer Verfahrenshilfe - Verteidigung in eine entlohnte Verteidigung bei aufrechtem Bestehen der bewilligten Verfahrenshilfe bildet die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes. Der Rechtsanwalt hat gerade in Verfahrenshilfesachen alles zu vermeiden, damit nach außen hin nicht der Anschein erweckt wird, dass eine Verfahrenshilfe genießende Partei nicht mit der gleichen Sorgfalt vertreten werde, als dies ein Wahlverteidiger gegen Honorar tun würde.

Entscheidungstexte

- Bkd 52/78
Entscheidungstext OGH 05.02.1979 Bkd 52/78
Veröff: AnwBl 1979,478
- Bkd 51/80
Entscheidungstext OGH 03.11.1980 Bkd 51/80
nur: Der Rechtsanwalt hat gerade in Verfahrenshilfesachen alles zu vermeiden, damit nach außen hin nicht der Anschein erweckt wird, dass eine Verfahrenshilfe genießende Partei nicht mit der gleichen Sorgfalt vertreten werde, als dies ein Wahlverteidiger gegen Honorar tun würde. (T1)
- Bkd 69/79
Entscheidungstext OGH 14.09.1981 Bkd 69/79
nur T1; Veröff: AnwBl 1982,248
- Bkd 13/81
Entscheidungstext OGH 05.10.1981 Bkd 13/81
Beisatz: Hier: Zur Verfahrenshilfe - Verletzung im Zivilprozess. (T2) Veröff: AnwBl 1982,624
- Bkd 65/81
Entscheidungstext OGH 01.03.1982 Bkd 65/81
nur T1; Veröff: AnwBl 1983,259

- Bkd 23/82
Entscheidungstext OGH 17.05.1982 Bkd 23/82
nur T1
- Bkd 100/85
Entscheidungstext OGH 21.04.1986 Bkd 100/85
Beisatz: Unabhängig davon, dass der Partei später die Verfahrenshilfe gemäß § 68 Abs 2 ZPO ex tunc entzogen worden ist. (T3) Veröff: AnwBl 1987,21
- Bkd 40/86
Entscheidungstext OGH 15.09.1986 Bkd 40/86
nur T1; Beisatz: Nichtbesuchen des inhaftierten Klienten während unverhältnismäßig langer Frist (vier Monate). (T4) Veröff: AnwBl 1987,395
- 11 Bkd 15/91
Entscheidungstext OGH 27.04.1992 11 Bkd 15/91
Vgl auch; nur T1; Beis wie T4
- 5 Bkd 6/02
Entscheidungstext OGH 25.11.2002 5 Bkd 6/02
nur T1; Beisatz: Die Verletzung dieser Verpflichtungen kann die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes begründen. (T5); Beisatz: Hier: Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe statt Einbringung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. (T6)
- 16 Bkd 2/04
Entscheidungstext OGH 29.03.2004 16 Bkd 2/04
Auch; nur T1
- 13 Bkd 6/08
Entscheidungstext OGH 20.04.2009 13 Bkd 6/08
Vgl; nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Entgegen dem im Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe enthaltenen Gerichtsauftrag führte der Disziplinarbeschuldigte eine Beschwerde im Wiederaufnahmeverfahren nicht aus und verweigerte dem Wiederaufnahmewerber auch jeglichen Besprechungstermin. (T7)
- 10 Bkd 2/09
Entscheidungstext OGH 08.03.2010 10 Bkd 2/09
Vgl auch; nur T1; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Hier: Nichtaufsuchen des inhaftierten Klienten vor der Haft- und vor der Berufungsverhandlung sowie Unterlassen der Stellung eines Antrags nach § 39 SMG trotz Vorliegens der Voraussetzungen. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0055356

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at